

FRIEDHOFSATZUNG

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am **15. Dezember 2015** folgende Neufassung des Gebührenverzeichnisses der Friedhofssatzung vom 20. März 2012 beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung vom 20. März 2012, wird wie folgt geändert:

XI. Gebührenverzeichnis

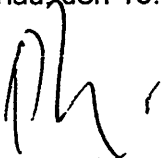
Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr Euro
Verwaltungsgebühren		
1.1	Verwaltungskosten pro Erdbestattung	116,00
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	58,00
1.3	Genehmigung zur Umbettung	58,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	58,00
2. Benutzungsgebühren (Vergabe an Bestattungsgebühren)		
2.1	Erdbestattung – Grabfeld B und C	635,00
2.2	Mit Zuschlag für Bestattung an Samstagen bei 2.1 von 50%	952,50
2.3	Erdbestattung – Grabfeld A	635,00
2.4	Mit Zuschlag für Bestattung an Samstagen bei 2.3 von 50%	952,50
2.5	Bestattung in Grabkammern	500,00
2.6	Mit Zuschlag für Bestattung an Samstagen bei 2.5 von 50%	750,00
2.7	Kosten pro eingesetzter Träger	65,00
3. Beisetzung von Aschen (Beisetzung durch Bauhof Wittnau)		
3.1	Beisetzung von Asche in Urnengräbern	200,00
3.2	Mit Zuschlag für Bestattung an Samstagen bei 3.1 von 50%	300,00
4. Überlassung von Grabnutzungsrechten		
4.1 Reihengrab		
4.1.1	Überlassung eines Reihengrabes – 25 Jahre	2.500,00
4.1.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes – 25 Jahre	1.500,00
4.1.3	Überlassung eines anonymen Urnengrabes – 25 Jahre	1.350,00
4.2 Wahlgrab		
4.2.1	Einzelgrabfläche – einfachtief – 25 Jahre	2.500,00
4.2.2	Einzelgrabfläche, doppeltief (Grabkammern) – 15 Jahre	2.200,00
4.2.3	Einzelgrabfläche, Urnengrab – 25 Jahre	1.500,00
4.2.4	Doppelgrabfläche, einfachtief – 25 Jahre	5.000,00
4.2.5	Zusätzliche Urne in Erdgrab – 25 Jahre	1.200,00

5. **Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts...**
- 5.1 ...für die Dauer einer Nutzungsperiode **siehe unter 4**
- 5.2 ...für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. **Angefangene Monate** werden voll gerechnet. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann höchstens um 25 Jahre erneut verliehen werden.
- 5.3 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3 (Auswärtigenzuschlag) zu Nrn. 4.1 bis 4.2.5 in Höhe von **100 %**
6. **Sonstige Leistungen**
- 6.1 Umsetzung einer Ascheurne innerhalb des Friedhofs **nach Aufwand**
- 6.2 Ausgrabung einer Ascheurne zur Umsetzung nach auswärts **nach Aufwand**
- 6.3 Ausgrabung eines Erdbestatteten zur Umbettung **nach Aufwand**
- 6.4 Abräumen einer Grabstätte **nach Aufwand**

§ 2

Das geänderte Gebührenverzeichnis tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Wittnau, den 16. Dezember 2015



Enrico Penthin
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.